

BETRIEBSVEREINBARUNG

gem. § 6a des Kollektivvertrages

abgeschlossen zwischen dem

Konvent der Barmherzigen Brüder Graz
als Rechtsträger des Krankenhauses der
Barmherzigen Brüder Graz
Marschallgasse 12
8020 Graz

(im Folgenden kurz: Dienstgeber)

und dem

den Betriebsräten
am Standort Graz-Marschallgasse und
am Standort Graz-Eggenberg,

(im Folgenden kurz: Betriebsrat)

I. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmer des Dienstgebers, ausgenommen Ärzte und leitende Angestellte im Sinne des ArbVG. Alle Bezeichnungen in dieser Betriebsvereinbarung gelten für das jeweils zutreffende Geschlecht.

II. Vereinbarungen gemäß Kollektivvertrag

1. Für Dienstnehmer, die aufgrund ihrer Tätigkeit dem Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz unterliegen, kann die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 13 Stunden betragen.
2. Überstunden fallen bei Teilzeitkräften an, wenn Arbeit zusätzlich zum Dienstplan angeordnet aber nicht vereinbart wird. In diesem Fall liegt bis zur 8 Arbeitsstunde Mehrarbeit (25% Zuschlag) und ab der 8 Stunde Überstundenarbeit (50% Zuschlag) vor. Für die Berechnung des Zuschlages ist auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 des gültigen Kollektivvertrages abzustellen.
3. Im Sinne des Arbeitnehmerschutzes gibt es eine Opt out Regelungen bei Diensten ab 12 Stunden Tagdiensten im Zeitraum zwischen 06.00 - 19.30 Uhr.

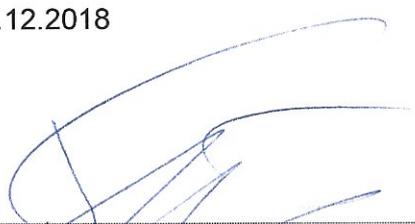
Nachfolgende Personenkreise (lit a bis g) werden auf schriftlichen Wunsch von den Dienstformen, der 12 oder mehr Stunden dauernden Tagdienste, ausgenommen:

- a) Wenn eine arbeitsmedizinische Stellungnahme die Ausnahme wegen des Gesundheitszustands des Dienstnehmers für erforderlich erachtet.
 - b) Wenn Kinder, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, vom Dienstnehmer zu betreuen sind. Dies gilt für Kinder bis zur neunten Schulstufe.
 - c) Begünstigt Behinderte ab 50% Behinderung
 - d) Dienstnehmer ab 53 Jahren
 - e) Dienstnehmer in Sterbebegleitung (§ 14a AVRAG). Dienstnehmer, die schwersterkrankte Kinder begleiten (§ 14b AVRAG) und Dienstnehmer in Pfl egeteilzeit (§ 14d AVRAG).
 - f) Dienstnehmer, die Personen mit einer Pflegestufe 4 oder höher, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Dienstnehmer wohnen, pflegen.
 - g) In Aus,- Fort-, oder Weiterbildung befindliche Personen, wenn die Aus,- Weiter-, oder Fortbildung mindestens zwei Monate dauert und mindestens 20 Stunden pro Woche umfasst.
4. Krankheit während vereinbarter NSchG Stunden wird wie Krankheit im Urlaub gewertet gültig ab 01.01.2019.
5. Günstigere Regelungen betreffend Pausen bleiben aufrecht.

III. Beginn und Dauer

Die Betriebsvereinbarung tritt mit 01.10.2018 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2019.

Graz, am 18.12.2018


Betriebsrat Standort Marschallgasse
BRV Hans Jürgen Taschner


Betriebsrat Standort Eggenberg
BRV Karl Klescher




Dienstgeber
Dir. Mag. Oliver Szmej, MSc, MBA
Gesamtleiter und Krankenhausvorstand